

Verordnung über die Benützung der Infrastruktur (Benützungsordnung)

I. Grundsätzliches

Art. 1. Geltungsbereich

- a) Diese Verordnung regelt die Benützung der Kirche, des Kirchgemeindehauses und der Parkplätze auf dem Kirchenplatz durch Dritte für nicht kirchliche Anlässe und Zwecke.
- b) Für das Jugendhaus besteht ein eigenes Benützungsreglement¹, samt Haus-, Putz- und Benützungsordnungen.

Art. 2. Leitsätze für die Nutzung

- a) Soweit die Liegenschaften gemäss Absatz 1 nicht für kirchliche Anlässe und Zwecke benötigt werden, kann die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wülflingen diese anderen Benutzern zur Verfügung stellen.
- b) Jede Nutzung für nicht kirchliche Anlässe und Zwecke durch Dritte setzt eine entsprechende Bewilligung durch die zuständige Stelle der Kirchgemeinde und den Abschluss eines Mietvertrags voraus.
- c) Über die Nutzung der Kirche und deren Instrumente (Orgel, Flügel, Klavier usw.) durch Dritte entscheidet die Musik- und Liturgiekommission. Bei einer Nutzung von Kirche und Instrumenten für nicht kirchliche Anlässe und Zwecke durch Dritte ist auf den kirchlichen Charakter des Raumes Rücksicht zu nehmen.
- d) Über die Nutzung der übrigen Liegenschaften gemäss Artikel 1 entscheidet die Leitung des Ressorts Liegenschaften der Kirchenpflege.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3. Verantwortlichkeiten

- a) Für die Übergabe und Rücknahme der Mietobjekte sowie für die allgemeine Aufsicht über die Benützung der Liegenschaften gemäss Artikel 1 ist das Sigristenteam oder dessen Vertretung zuständig.
- b) Vereine, Gruppen, Institutionen oder andere Organisationen, die um eine Nutzungsbewilligung nachsuchen, haben eine verantwortliche Person für das Mietobjekt, insbesondere für Raumübergabe und Raumabnahme, zu bezeichnen.
- c) Der Mieter hat das Mietobjekt und dessen Inventar entsprechend dem Mietzweck und sorgfältig zu nutzen. Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich dem Sigristenteam zu melden. Für Schäden, die durch den Mieter und/oder durch Besucherinnen und Besucher seines Anlasses verursacht werden oder bei der Übernahme des Mietobjekts nicht bereits gemeldet worden sind, haftet der Mieter.
- d) Für alle von den Mietern oder deren Besucherinnen und Besucher in den Liegenschaften gemäss Artikel 1 deponierten Gegenstände (wie Garderobe, Geräte, Instrumente) lehnt die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wülflingen jegliche Haftung ab.

¹ Erlassen am 26.10.1993.

- e) Den Anweisungen des Sigristenteam oder dessen Vertretung ist Folge zu leisten.
- f) Bei Verstössen gegen die Bestimmungen der Benützungsordnung behält sich die Kirchgemeinde vor, eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

Art. 4 Einschränkungen der Raumbenützungen

- a) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benützung der Liegenschaften gemäss Artikel 1.
- b) Im öffentlichen und kirchlichen Interesse können einzelne Personen, Gruppen oder Organisationen von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- c) In allen Liegenschaften der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wülflingen gilt ein striktes Rauchverbot.
- d) Der Ausschank von Alkohol durch Dritte muss von der Kirchenpflege bewilligt werden.
- e) Mieter dürfen Dekorationen in und an den Liegenschaften gemäss Artikel 1 sowie am Mobiliar nur mit dem Einverständnis des Sigristenteam anbringen.
- f) Mieter haben dafür zu sorgen, dass Kinder während der Benützung der Liegenschaften gemäss Artikel 1 dauernd beaufsichtigt werden.

Art. 5 Benützungszeiten

- a) Die Liegenschaften gemäss Artikel 1 stehen der Öffentlichkeit ausserhalb der Nutzung für kirchliche Anlässe und Zwecke wie folgt zur Verfügung:
 - Kirche: Montag bis Freitag von 08.00 - bis 22.00 Uhr, Samstag von 08.00 - 23.00 Uhr, Sonntag von 13.00 - 22.00 Uhr. Die Vermietung der Kirche erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt vom Bedarf der Kirchgemeinde für Gottesdienste.
 - Kirchgemeindehaus: täglich von 08.00 – 24.00 Uhr
- b) Die Kirchenpflege kann die Benützungszeiten gemäss lit. a im Einzelfall einschränken oder ausdehnen.
- c) Ab 22.00 Uhr ist ausserhalb der Gebäude die Nachtruhe im Quartier einzuhalten.

Art. 6 Benützungsgebühren

Für die Benützung der in Artikel 1 genannten Liegenschaften erhebt die Kirchgemeinde Gebühren. Dazu besteht eine separate Taxordnung.

Wie vereinbart werden der Stadt bei Wahlen und Abstimmungen Räume im KGH unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Raumübergabe und Einrichten bei Anlässen

- a) Die Übergabe der Mietobjekte erfolgt in der Regel durch das Sigristenteam oder dessen Vertretung.
- b) Mieter können die Mietobjekte nach Absprache mit dem Sigristenteam selber einrichten.
- c) Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

d) Die Hilfestellungen des Sigristenteam und dessen Vertretung beim Einrichten werden nach Aufwand gemäss Taxordnung verrechnet.

Art. 8 Abräumen und Raumabnahme

a) Die Rücknahme der Mietobjekte erfolgt in der Regel durch das Sigristenteam oder dessen Vertretung.

b) Das Ab- und Aufräumen der Mietobjekte erfolgt in der Regel unter Anleitung und Aufsicht des Sigristenteam oder dessen Vertretung.

c) Die Tische und Stühle sind zu reinigen.

d) Die Mietobjekte sind gemäss Vorgabe des Sigristenteam oder dessen Vertretung besenrein zu hinterlassen.

e) Die Dienstleistungen des Sigristenteam oder dessen Vertretung werden nach Aufwand gemäss Taxordnung verrechnet.

III. Parkplätze

Art. 9. Parkplätze auf dem Kirchenplatz

a) Auf dem Kirchenplatz besteht für die Öffentlichkeit ein Parkverbot für das Abstellen von Motorfahrzeugen. Ausgenommen sind die Besucher von Veranstaltungen in den Liegenschaften gemäss Artikel 1.

b) Die Kirchenpflege kann für die Besucher externer Anlässe Ausnahmen vom Parkverbot gestatten. Für die Benützung des Kirchenplatzes oder Teile davon als Parkplatz werden vom Organisator des externen Anlasses pauschal 200 Franken erhoben. Dieser Betrag geht als Spende ans Hilfswerk „Brot für alle“.

c) Von den Angestellten, Freiwilligen, Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wülflingen wird keine Gebühr für das Parkieren ihres privaten Motorfahrzeugs erhoben, wenn die Parkplatzbenützung im Zusammenhang mit einer kirchlichen Tätigkeit erfolgt.

IV. Schlussbestimmung

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ist durch Beschluss der Kirchenpflege vom 26. September 2017 per Anfang 2018 in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzt die Benützungsordnung vom 1. Januar 2013.